

Fachbeiträge November 2026

Kapitalbezug aus der Pensionskasse kann bei Schulden gepfändet werden

Auch eine Kapitalauszahlung aus der Pensionskasse kann gepfändet werden. Das Betreibungsamt darf jedoch nicht einfach die gesamte Auszahlung beschlagnahmen. Stattdessen wird berechnet, welche Rente die versicherte Person anstelle des Kapitalbezugs erhalten hätte. Pfändbar ist dann nur der Teil, der das betriebsrechtliche Existenzminimum übersteigt.

Wichtig: Wer die Kapitalabfindung für den Lebensunterhalt benötigt, sollte sie auf ein separates Konto auszahlen lassen und nicht mit anderem Vermögen vermischen. Dadurch bleibt der besondere Pfändungsschutz eher erhalten.

Arbeitszeiterfassung bei Überstunden: Unterschrieben heisst nicht zwingend richtig

Eine unterschriebene Arbeitszeiterfassung ist kein absoluter Beweis für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit. Das zeigt ein Entscheid des Obergerichts Zürich

Ein Pizzakurier machte 1'431 unbezahlte Mehrarbeitsstunden geltend. Die Arbeitgeberin verwies auf unterschriebene Arbeitszeitkontrollen, in denen jeden Tag exakt vier Stunden eingetragen waren. Das Obergericht hielt dies angesichts der schwankenden Arbeitsbelastung für wenig plausibel.

Eigene Aufzeichnungen des Mitarbeiters sowie WhatsApp-Nachrichten stützten einzelne Arbeitszeiten und stellten die offizielle Zeiterfassung infrage.

Auch Teilzeitmitarbeiter können Überstunden leisten, wenn sie ihre vertragliche Arbeitszeit überschreiten. Ist der genaue Umfang nicht mehr beweisbar, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine gerichtliche Schätzung erfolgen.

Praxis: Arbeitszeiten sollten korrekt und nachvollziehbar erfasst werden. Die tägliche Erfassung einer Sollarbeitszeit ohne Abgleich mit der effektiven Arbeitszeit ist problematisch. Auch die monatliche Unterschrift des Arbeitnehmers bietet keinen absoluten Schutz. (Quelle: RA250015-O/U vom 23. April 2026).

Säule 3a: Mehr Freiheit bei der Begünstigung ab 1.1.2027

Wenn eine Person vor der Pensionierung stirbt, werden die Vorsorgegelder der Säule 3a nicht Teil des normalen Erbes, sondern nach einer gesetzlich festgelegten Begünstigtenordnung ausbezahlt. Nach heutigem Recht steht zuerst immer der überlebende Ehepartner an erster Stelle. Kinder und andere Angehörige kommen erst danach zum Zug. Die Vorsorgenehmenenden können heute weder frei bestimmen, wer wie viel erhält, noch Ehepartner und Kinder gleichzeitig berücksichtigen. Das führt besonders in Patchworkfamilien oft zu Lösungen, die nicht zur tatsächlichen Familiensituation passen.

Ab 1. Januar 2027 wird diese Regelung durch eine Revision flexibler. Der Kreis der begünstigten Personen bleibt zwar gleich, neu können Vorsorgenehmenende aber innerhalb der ersten beiden Ränge mehr selbst entscheiden. Sie dürfen künftig Kinder oder Lebenspartner aus dem zweiten Rang in den ersten Rang verschieben und dort mehrere Personen gleichzeitig einsetzen. Zudem können sie festlegen, wie das Vorsorgekapital aufgeteilt wird. Ohne solche Angaben wird der Betrag gleichmässig verteilt.

Gleichzeitig gibt es eine Schutzregel: Jede begünstigte Person im ersten oder zweiten Rang muss mindestens 10 % des Kapitals erhalten. Damit soll verhindert werden, dass wirtschaftlich abhängige Personen leer ausgehen.

Wichtig ist, dass diese Anordnungen zu Lebzeiten schriftlich der Vorsorgeeinrichtung mitgeteilt werden. Ein Testament allein genügt nicht. Wer nichts unternimmt, bleibt automatisch bei der bisherigen Begünstigtenordnung.

Beispiel:

Eine verheiratete Frau hat zwei Kinder aus einer früheren Beziehung. Stirbt sie heute, erhält ihr Ehemann das gesamte 3a-Guthaben, die Kinder gehen leer aus. Ab 2027 kann sie ihren Ehemann und beide Kinder gemeinsam in den ersten Rang setzen und bestimmen, dass der Ehemann 40 % und jedes Kind 30 % erhält. So entspricht die Verteilung ihrer tatsächlichen Familiensituation.

Einstellung Lastschriftverfahren LSV+/BDD per 30. September 2028

Die bestehenden Lastschriftverfahren LSV+/BDD werden per **30. September 2028** eingestellt. Für Rechnungssteller besteht deshalb Handlungsbedarf: Sie sollten frühzeitig entscheiden, welches Format künftig für die Rechnungsstellung eingesetzt werden soll, und die notwendigen Abstimmungen mit dem Finanzinstitut und dem Softwarepartner rechtzeitig einleiten.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.